

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 80 (1929)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- 6° L'indemnité devrait consister dans la formation d'autres moyens d'existence (par exemple par des améliorations foncières); toutefois des indemnités en argent peuvent être nécessaires.
- 7° Particulièrement pour ce qui se rapporte aux reboisements, il est recommandable d'obtenir, éventuellement d'imposer, moyennant indemnité, la renonciation absolue à la chèvre pendant une période minimum de 10 ans. Ce sera la meilleure manière de passer de la « Ziegenwirtschaft » à la « Rindviehwirtschaft ».
- 8° Il ne faut pas trop compter sur la clôture des plantations dont le moindre inconvénient est de susciter des responsabilités excessives aux autorités et, par cela même, d'éloigner du pouvoir les personnes les mieux qualifiées pour l'exercer.
- 9° Dans tous les cas, le cheptel suisse de chèvres doit être diminué. Si la chèvre reste la vache du pauvre et si l'« Allmend » constitue un fond de garantie contre le paupérisme, on ne saurait admettre comme légitime l'exploitation de l'« Allmend » à l'aide de gros troupeaux de chèvres par des propriétaires aisés et même riches. Les petits propriétaires ont tout intérêt à combattre cette exploitation qui se produit à leur préjudice. Les communes bourgeoises devraient être tenues de fixer un maximum de chèvres pour chaque exploitation.»

(Schluß folgt.)

## Mitteilungen.

### † Forstinspektor Franz Schwyzer von Buonas.

Donnerstag, den 15. November 1928, starb in Luzern ganz plötzlich, infolge eines Schlaganfalles, Herr Forstinspektor und Oberstleutnant Franz Schwyzer von Buonas. Der prachtvoll gelegene Familiensitz Dorrenbach, östlich von Luzern, den der Verstorbene erst vor Jahresfrist heimelig und reizend hatte restaurieren lassen, mußte nun so ganz unerwartet als Totenhaus dienen.

Herr Franz Schwyzer von Buonas ist geboren am 12. August 1880 als einziger Sohn des Kantonsoberförsters Franz Albert Schwyzer von Buonas und der Josefa Rüttimann. — Der liebe Dahingeshiedene besuchte die Schulen von Zug und Luzern und hierauf zog er als flotter Mosensohn an die forstliche Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich und an die Forstakademie in München. Die Praktikantenzeit verbrachte er in Solothurn und beschäftigte sich dann, nach Ablegung der Prüfungen, als Forstingenieur im Kanton Luzern besonders mit der Ausarbeitung von Wirtschaftsplänen und von Meliorationsprojekten im ersten und dritten Kreise.

Seiner Heirat mit Fräulein Emilie Pfyster-Feer, die ihm in Bildung ebenbürtig und als Gattin eine treffliche, sorgsame Begleiterin durchs Leben war, entsprossen zwei hoffnungsvolle Söhne und eine frohmütige Tochter.

Schon frühzeitig genoß Herr Schwyzer das Vertrauen seiner Mitbürger, die ihn zum Mitglied des Korporationsbürgerrates der Stadt



Forstinspektor Franz Schwyzer von Buonas  
12. August 1880 bis 15. November 1928

Luzern wählten und ihm nach dem Tod von Stadtoberförster Ludwig Am Rhyn im Jahre 1911 die Bewirtschaftung der Korporationswäldungen übertrugen. Auch die Ortsbürgergemeinde und die Stadtgemeinde Luzern schenkten ihm ihr Zutrauen und stellten nach kurzer Zeit ihre Wäldungen unter seine Obhut. Nun war dem rassigen, lebensfrohen Forstmann in sieben Gemeinden, in Tal-, Berg- und Alpenwäldern ein schönes Wirkungsfeld eröffnet. Er war ein vorzüglicher Wirtschaftler und Verwalter. Unterstützt von einem gutgeschulten untern Forstpersonal,

trachtete er danach, Uebergriffe nach Möglichkeit zu verhindern, das Wasserregime der Sammelgebiete der Wildbäche in den ausgedehnten Alpenwäldungen durch rationelle Plenterung zu verbessern und die Waldungen nach und nach durch zweckmäßige Wege aufzuschließen. Herr Schwytzer war ein vortrefflicher Organisator, der sich rasch orientierte und zielbewußt arbeitete. Er verstand auch, die Holzpreiskonjunkturen auszunutzen und im richtigen Moment seine Verkäufe abzuschließen. Hierbei unterstützte ihn sein gesellschaftliches Talent ganz wesentlich, das sich gegenüber armen und reichen, stolzen oder demütigen Mitmenschen trefflich bewährte. Der Verstorbene beteiligte sich im Verein mit dem kantonalen Forstpersonal und einigen fortschrittlich gesinnten Waldbesitzern auch an der Gründung des luzernischen Waldwirtschaftsverbandes und besorgte opferwillig das Sekretariat.

Der Verstorbene betätigte sich früher auch als 1. Violinist im Stadt-Orchester, war Stubenherr der Gesellschaft zu Schützen, Zunftmeister der Zunft zu Safran, Administrator der Balchenherren, Präsident der S. S. Corporis-Christi-Bruderschaft, Präsident der Offiziersgesellschaft usw.

Der liebe Dahingeshiedene bekleidete im Militär den Grad eines Artillerie-Oberstleutnants und kommandierte zuletzt das Feldartillerie-Regiment 8. Aus der tiefergreifenden Grabrede des Herrn Oberstdivisionär Guillaume Favre mögen hier folgende Sätze angeführt werden: „Wenn ich Schwytzer von Buonas militärisch kennzeichnen soll, kann ich aus der langen Reihe seiner dienstlichen Qualifikation zwei Worte herausnehmen. Diese lauten: „Soldat und vornehmer Charakter.“ Als Führer wußte er die Strenge, die im Soldatenberuf manchmal unentbehrlich ist, mit Wohlwollen zu paaren; er war ein treuer und zuverlässiger Arbeiter, der mit voller Hingabe stets sein Bestes hergab, um die ihm zugewiesene Aufgabe zu erfüllen.“

Wir Forstleute werden Herrn Schwytzer ebenfalls ein treues Andenken bewahren.

K.

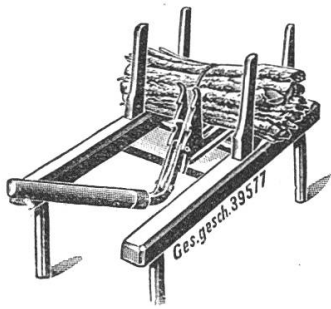
### **Prüfungsbericht über den Wellenbinder System Schwyn.<sup>1</sup>**

(Mitgeteilt von der Geschäftsstelle der Stiftung „Trieur“, Einzelprüfung Nr. 153.)

Anmelder und Hersteller: Herr Karl Schwyn, Schmied, Beringen (Kt. Schaffhausen). Gewicht des Wellenbinders, kleines Modell mit Holzgestell: 29 kg. Verkaufspreis desselben (ohne Füße und hintere Hörner): Fr. 39; großes Modell Fr. 44. Prüfstation: Kantonale Landwirtschaftliche Schule Strichhof-Zürich.

<sup>1</sup> Vgl. H. Knuchel: Wellenbinderei und Wellenbindegeräte. Diese Zeitschrift 1926, S. 245—255.

Der zur Prüfung vorliegende Wellenbinder ist dem Konstrukteur desselben, Herrn R. Schwyn, durch Schweizer. Patentschutz Nr. 39,577 geschützt. Der allgemeine Aufbau eines Wellenbinders darf als bekannt vorausgesetzt werden, es soll daher nur auf die speziellen Ausführungs-  
details hingewiesen werden. Die sogenannten Bäume sind aus Tannenholz ausgeführt, verbunden mit einer Traversen aus Hartholz, und zwei solchen aus U-Eisen. Die hintere dieser U-Eisentraversen ist aus U-Eisen 35/35 mm und in den Bäumen verzapft, während die vordere Traversen aus U-Eisen 45/45 mm ausgeführt ist, an deren Enden Patten aufgeschweißt sind, zwecks Verschraubung mit den Bäumen mit durchgehenden Mutterschrauben. Diese Patten bilden zugleich Beschläge für die Bäume, die ohne diese an der Verbindungsstelle durch die Zapfenlöcher der vordern Hörner verschwächt wären. Die vordern Hörner sind aus Hartholz, 36 cm hoch, nach vorn verstrebt durch Rundenisenstreben. Auf die beiden U-Eisentraversen kommt, etwas einseitig gelagert, der sogenannte Preß-



körper aus Temperguß mit Doppelverzahnung, derart, daß zwischen die beiden Schilde die Preßkette und der Preßhebel zu liegen kommen. Die Preßkette ist zusammengesetzt aus einem Stücke gewöhnlicher Lastkette mit ovalen Gliedern, die ein leichtes Einhängen und Verstellen erlauben, und einem Stück Laschenkette, die auf dem Wellenholze besser rutscht als die Gleichkette. Der Preßhebel ist, soweit derselbe aus Flacheisen besteht,

gabelförmig ausgebildet, mit zwei nach außen stehenden Zapfen für den Eingriff in die Verzahnung des Preßkörpers und einer durchgehenden Mutterschraube, die das letzte Glied der Laschenkette faßt. Der Handgriff des Hebels ist aus Hartholz und mit Zwingen versehen. Beim Pressen der Wellen greift nun der Preßhebel zwischen die Schilde des Preßkörpers und mit den beiden Zapfen in die Verzahnung ein. Der Preßhebel wird dann erstmals nur so tief gedrückt, bis in die zweite Verzahnung eingehängt werden kann, dann in die dritte Rast, in welcher der Preßhebel ganz hinuntergedrückt wird. In dieser Lage tritt die Laschenkette zwischen die Gabel des Preßhebels hindurch, drückt diesen durch die gegenseitig veränderte Lage an die Zunge am Preßkörper an, und sichert sich dadurch automatisch, wobei beide Hände frei werden zum Binden der Welle.

Die ganze Anordnung ist sehr geschickt durchdacht und ausgeführt, so daß wir an diesem Wellenbinder nichts auszusagen haben. Der Holzhacker bekommt damit ein sehr praktisches Werkzeug in die Hand, das ihm maximale Arbeitsleistung sichert, und für den Transport doch nicht zu schwer ist. Die Füße und die hintern Hörner richtet sich der Holzhacker nach Bedarf.

Allgemeine Beurteilung: Der Wellenbinder, System Schwyn, stellt in seinem Aufbau ein sehr geschickt durchdachtes Werkzeug für den Holzhacker dar, das trotz sehr solider Konstruktion nicht zu schwer ist für den Transport, im Preise erschwinglich ist, und dem Holzhacker maximale Arbeitsleistung ermöglicht. Der Wellenbinder kann daher für alle in Betracht fallenden Verhältnisse empfohlen werden.

W i n t e r t h u r , den 9. Juni 1928.

Die Prüf.-Unterkommission, Abteilung Strichhof-Zürich:  
(sig.) W. Halter, Ingr., Prüfungsleiter. (sig.) W. Schmid.  
(sig.) D. Braunschweiler.

---

### **Baumfällen in der Nähe elektrischer Leitungen.**

Von Seiten des Sekretariates des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß in letzter Zeit wiederholt sehr belangreiche Störungen im Betriebe der elektrischen Energieverteilungen dadurch entstanden sind, daß beim Baumfällen nicht mit der nötigen Vorsicht vorgegangen wurde.

Es ist aber die gebührende Vorsicht nicht nur am Platze aus Rücksicht auf die Verbraucher elektrischer Energie — wozu ja heute jedermann zu zählen ist — sondern auch im Hinblick auf die Gefährdung der beim Baumfällen beschäftigten Personen und oft auch eines weiteren Publikums.

Wir erinnern daher an folgende Verhaltensmaßregeln:

Sämtliche Hochspannungsleitungen sind dadurch erkenntlich, daß an deren Stangen oder Masten rote Ringe angebracht sind.

Jede Berührung der Leitungsdrähte, sei es direkt oder mittels Drähten, Schnüren, Holzstangen oder Leitern, ist lebensgefährlich. Beim Manipulieren mit Leitern beim Einheimsen von Früchten usw. beachte man besondere Sorgfalt.

Sollen in der Nähe der Leitungen Holz gereistet, Bäume gefällt, oder beschnitten, oder Baugespanne, Gerüste usw. aufgerichtet werden, so benachrichtige man unter allen Umständen vorher das Elektrizitätswerk. Dasselbe wird gerne das notwendige Hilfspersonal zur Vornahme der notwendigen Schutzmaßnahmen kostenlos zur Verfügung stellen. Jedermann ist gebeten, bei Wahrnehmung von Defekten an den Leitungen (gebrochene Isolatoren, zusammenschlagen der Leitungsdrähte bei Wind, Glühen an Isolatoren usw.) sofort beim Elektrizitätswerk Anzeige zu machen. Allfällige Spesen werden vergütet.

Heruntergefallene Leitungsdrähte dürfen unter keinen Umständen berührt werden. Wenn immer möglich, stelle man zwecks Warnung von

Passanten eine Wache auf und avisiere unter allen Umständen auf dem raschmöglichen Wege das Elektrizitätswerk. Sollte eine Person mit der Leitung in Berührung gekommen sein, so ist nach der allgemein verbreiteten Anleitung zur Rettung eines vom elektrischen Strom Betäubten zu verfahren. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es für den Hilfeleistenden selbst gefährlich ist, einen mit der Leitung noch in Berührung befindlichen Verunglückten zu befreien, wenn dabei nicht sachgemäß verfahren wird. Böswillige oder fahrlässige Beschädigungen der Leitungen werden nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 bestraft.

Niederspannungsleitungen unterscheiden sich von den Hochspannungsleitungen dadurch, daß die Stangen nicht mit roten Ringen versehen sind. Sie sind im allgemeinen weniger gefährlich als die Hochspannungsleitungen, dennoch wird vor Berührung der Drähte nachdrücklich gewarnt.

---

## Forstliche Nachrichten.

### Kantone.

**Luzern.** Oberförsterwahl. An Stelle des verstorbenen Stadtoberförsters Franz Schwyher von Buonas wurde zum Oberförster der Korporations-, Stadt- und Ortsbürgergemeinde Luzern gewählt Herr Werner Bucher, von Escholzmatt, in Luzern, bisher Adjunkt des Kantonsoberforstamtes in Luzern.

**Zürich.** Zum Adjunkten des Stadtforstamtes Winterthur, mit Amtsantritt auf Mitte Januar, ist gewählt worden Herr Forstingenieur Adolf Fritsch, von Winterthur.

---

## Anzeigen.

**Studentenaustausch Schweiz-U. S. A.** Die durch den Studentenaustausch Schweiz-Vereinigte Staaten von Amerika vermittelten Stipendien an amerikanischen Hochschulen für das Studienjahr 1929/30 sind in den schweizerischen Hochschulen und in Nr. 4 der Schweiz. Hochschulzeitung zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Anmeldefrist läuft bis zum 21. Januar 1929.

**Stellenangebote:** Eine Schweizerfirma in Ostafrika ist in der Lage einige Forstingenieure als Plantageassistenten anzustellen. Für eine schweizerische Waldgesellschaft wird ein Forstingenieur nach Rumänien gesucht. Nähere Auskünfte erteilt die Redaktion.

---